

Neue Regeln für Fahrradfahrer seit dem 1.1.2017

Seit dem 1.1.2017 gibt es einige Änderungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), welche auch Neuregelungen für Fahrradfahrer bedeuten.

Eltern und Kinder dürfen gemeinsam auf dem Radweg fahren

Kinder bis zum 8. Lebensjahr mussten bisher auf dem Gehweg fahren, auch wenn ein Radweg vorhanden war. Diese Regelung führte häufig zu praktischen Problemen, da radelnde Aufsichtspersonen kleinere Kinder nicht auf dem Gehweg begleiten durften. Das ist nun möglich, sofern die begleitende Person mindestens 16 Jahre alt ist. Nach der neuen Regelung dürfen Kinder auch Radwege benutzen, wenn diese baulich von der Fahrbahn getrennt sind. Auf die Fahrbahn gemalte Radfahr- oder Schutzstreifen dürfen sie weiterhin nicht benutzen.

Neues Sonderzeichen „E-Bikes frei“

Auf Radwegen dürfen bisher Fahrräder und Pedelecs, die bis 25 km/h unterstützen, fahren. Ab sofort sollen geeignete Radwege auch für „E-Bikes“ freigegeben werden können. S-Pedelecs, die bis 45 km/h unterstützen, sind laut Bundesverkehrsministerium damit ausdrücklich nicht gemeint. Somit betrifft die Neuregelung ausschließlich die selten anzutreffenden E-Mopeds und E-Scooter, die ebenfalls nicht schneller als 20 bzw. 25 km/h fahren.

Fußgängerampel gilt nicht für Radfahrer

Am 1. Januar 2017 trat darüber hinaus eine weitere Änderung in Kraft: Fußgängerampeln regeln nicht mehr zugleich den Radverkehr. Radfahrer auf der Fahrbahn richten sich wie zuvor nach der Fahrbahnampel. Radfahrer auf dem Radweg richten sich nach der Fahrradampel, so vorhanden. Ist keine Fahrradampel eingerichtet, gilt die Fahrbahnampel.